



DPolG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Hessen

Landesgeschäftsstelle

Dwight-D.-Eisenhower-Str. 9

65197 Wiesbaden

Telefon (0611) 97 45 44 04

Telefax (0611) 97 45 44 06

kontakt@dpolg-hessen.de

www.dpolghessen.de

Rechtsschutzordnung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT im DBB (DPolG) Landesverband Hessen e. V.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Rahmenrechtsschutzordnung für den DBB - Beamtenbund und Tarifunion - sowie zwischen der ERGO Rechtsschutzversicherung und der DPolG Hessen bestehenden Versicherungsvertrag wird für alle Mitglieder und Beschäftigte der DPolG Hessen nach Maßgabe dieser Bestimmung Rechtsschutz gewährt.
- (2) Rechtsschutz ist ein Innenverhältnis zwischen den Mitgliedern der DPolG Hessen, vertreten durch den Landesvorstand.
- (3) Voraussetzung für eine Rechtsschutzgewährung ist grundsätzlich, dass das Mitglied seine satzungsgemäßen Beiträge entrichtet hat sowie die Angaben über seine aktuelle Entgelt- / Besoldungsgruppe auf dem neusten Stand hält.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft durch die Rechtsanwälte des DBB (Dienstleistungszentrum West).
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit stehen.
- (2) Rechtsschutz umfasst auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.
- (3) In Disziplinar-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt. Wegeunfälle sind ausdrücklich eingeschlossen. Rechtsschutz besteht auch für den Vorwurf eines Vergehens oder Verbrechens, das nur vorsätzlich begangen werden kann, sofern keine Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.
- (4) Rechtsschutz wird frühestens nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten gewährt.
- (5) Bei Übertritt aus einem anderen Berufsverband kann Rechtsschutz mit Beginn der Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 4 Anwaltsfreiheit

- (1) Soweit ein Verfahren über die ERGO Rechtsschutzversicherung abgewickelt wird, besteht grundsätzlich freie Anwaltswahl im Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Disziplinarrecht, Schadenersatzrecht. Im Arbeitsrecht besteht die freie Anwaltswahl nur für den gerichtlichen Bereich.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Rechtsstellen des DBB (Dienstleistungszentrum West) sind die dort tätigen Rechtsanwälte zu beauftragen. Insoweit ist die Anwaltsfreiheit eingeschränkt.
- (3) Das außergerichtliche Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) wird ausschließlich durch Rechtsanwälte des DBB (Dienstleistungszentrum West) durchgeführt.

§ 5 Verfahren bei Rechtsschutzgewährung

- (1) Anträge auf Rechtsschutz sind elektronisch (per E-Mail) an den (die) Rechtsschutzbeauftragten (Rechtsschutzbeauftragte) zu richten. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem (der) Rechtsschutzbeauftragten können Anträge auf Rechtsschutz schriftlich übersandt werden.
- (2) Das Mitglied hat zur Prüfung des Antrags vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt zu berichten und alle vorhandenen Unterlagen beizufügen.
- (3) Anträge sind über die bereitgestellten Antragsformulare einzureichen.

(4) Vor jeder kostenverursachenden Maßnahme (z. B. Beauftragung eines Rechtsanwaltes, Klageerhebung) ist in jedem Fall erst die Entscheidung der rechtsschutzgewährenden Stelle (Gewerkschaft, Versicherer) einzuholen. Bei Nichtbeachtung liegt das Kostenrisiko ausschließlich beim Mitglied.

(5) Über Rechtsschutzanträge entscheidet ein (eine) vom Landeskongress gewählte(r) Rechtsschutzbeauftragter (Rechtsschutzbeauftragte). Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Landesvorstand angerufen werden; dieser entscheidet dann endgültig.

(6) Eine Rechtsschutzzusage erfolgt nur dann, wenn das antragstellende Mitglied die Rechtsschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift anerkennt.

§ 6 Versagung des Rechtsschutzes

(1) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so behält sich die rechtsschutzgewährende Stelle vor, die Verfahrenskosten, wenn das Mitglied wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird, zurück zu verlangen. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

(2) Der Rechtsschutz soll versagt werden, wenn der zugrunde liegende Tatbestand vor Beginn der Mitgliedschaft liegt.

(3) Rechtsschutz kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gewerkschaftspolitische Zielsetzung zuwiderläuft.

§ 7 Entzug des Rechtsschutzes

(1) Eine Rechtsschutzzusage kann zurückgenommen werden, wenn bei der Antragstellung wissentlich falsche oder irreführende Angaben gemacht bzw. rechtserhebliche Tatsachen verschwiegen wurden oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstoßen hat.

(2) Der Rechtsschutz kann auch entzogen werden, wenn während des Verfahrenslaufs die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschließung endet.

(3) In den Fällen zu Ziffer 1 und 2 sind bereits angefallene Kosten vom Mitglied zurückzuzahlen.

§ 8 Rechtsschutzkosten

- (1) Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz sind unentgeltlich.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung. Für Nebenklagen besteht grundsätzlich kein Kostenschutz.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt über die rechtsschutzgewährende Stelle nach den jeweils geltenden Gebührensätzen des RVG.
- (4) Honorarvereinbarungen können im Strafrecht bei freier Anwaltswahl und angemessener Höhe der Vergütung nach Rücksprache mit der rechtsschutzgewährenden Stelle gewährt werden.
- (5) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die rechtsschutzgewährende Stelle abzutreten.
- (6) Die Kosten für eine Rechtsschutzgewährung sind vom Mitglied zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft in der DPolG vor Ablauf eines Jahres nach Kostenerstattung durch Austritt beendet wird.
- (7) Ein Anspruch auf gerichtliche Durchsetzung einer Kostenübernahme besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
- (2) Eine Haftung des Landesverbandes und seiner handelnden Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde am 22.05.2025 durch den Landesvorstand beschlossen.